

Statuten

1. Zweck

- 1.1 Förderung von Verständnis, Prävention, Diagnostik, Therapie und Erforschung der Gefässkrankheiten.
- 1.2 Koordination und Kooperation unter den einzelnen Unionsgesellschaften.
- 1.3 Vertretung von standespolitischen Interessen
- 1.4 Vertretung und/oder Unterstützung in Belangen von Titelschaffung resp. Titel-Anerkennung im ganzen Gebiet der Gefässe (Facharzt, Schwerpunkt, Fähigkeitszeugnis, Fertigungszeugnis etc.), Weiter- und Fortbildung gegenüber FMH.
- 1.5 Zuständigkeit für Tariffragen.
- 1.6 Pflege des gesellschaftlichen Zusammenhaltes
- 1.7 Publikumsarbeit

2. Organisation

- 2.1 Die Union besteht aus den 5 Unionsgesellschaften Schweizerische Gesellschaft für Angiologie (SGA), Schweizerische Gesellschaft für Phlebologie (SGP), Schweizerische Gesellschaft für Gefässchirurgie (SGG), Swiss Society of Microcirculation and Vascular Research (SSMVR) und Schweizerische Gesellschaft für vaskuläre und interventionelle Radiologie (SSVIR), welche ihr Fachgebiet speziell weiter pflegen.
- 2.2 Es können im Rahmen der USGG Arbeitsgruppen und Kommissionen gebildet werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitgliedschaft bei der USGG bedingt Mitgliedschaft in einer der bestehenden Unionsgesellschaften.
- 3.2 Die Unionsgesellschaften bestimmen die Aufnahmebedingungen ihrer Mitglieder.
- 3.3 Mitglieder können mehreren Unionsgesellschaften angehören.

4. Leitungsorgane

- 4.1 Die USGG wird vom Unionsvorstand geleitet. Er umfasst den Unionspräsidenten/ die Präsidentin, Unionskassier/in und Unionssekretär/in. Die Präsidenten/innen werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung der USGG gewählt, Unionssekretär/In und - Kassier/In eine solche von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Person hat eine Stimme ungeachtet der Anzahl Mitgliedschaften bei den Unionsgesellschaften. Weitere Vorstandsmitglieder sind je ein Mitglied der Vorstände der Unionsgesellschaften SGA, SGP, SGG, SSMVR und SSVIR gemäss ihrer eigenen Amtsdauer. Im Unionsvorstand vertreten sind auch die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und ständigen Kommissionen (gemäss 4.3).
- 4.2 Die Unionsgesellschaften haben separate Vorstände, die sie gemäss ihren eigenen Statuten selber formieren.
- 4.3 Für spezielle Aufgaben können durch den Unionsvorstand ständige Kommissionen gebildet werden (z.B. für Weiter- und Fortbildung, Facharztprüfungen, Tarife etc.). Kommissionsmitglieder müssen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- 4.4 Für die Mitglieder des Vorstandes gilt das Spesenreglement vom 17.09.2018

5. Sekretariat und Gerichtsstand

- 5.1 Die Sekretariatsarbeiten für die USGG (evtl. auch für die Unionsgesellschaften) werden durch ein professionelles Unionssekretariat geführt. Verantwortlich sind Unionssekretäre/in und die gewählten Vorstandsmitglieder.
- 5.2. Der Gerichtsstand ist Aarau. Die USGG hat ihren Sitz am Standort des Unionssekretariats in Aarau.
- 5.3. Datenschutzrichtlinien. Mit dem Beitritt in die USGG erklärt sich das Mitglied bereit von der Gesellschaft jegliche Informationen über den elektronischen Weg zu erhalten.

6. Mitgliederbeitrag

- 6.1 Die Mitgliederversammlung der USGG legt fest, welcher Anteil des Sektionsbeitrages an die Union geht.

6.2 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Unionsgesellschaften festgelegt und können durch die Union erhoben werden.

7. Publikationsorgane

7.1 Für gesellschaftspolitische, personelle, administrative Mitteilungen dient das Bulletin der USGG.

7.2 Die Redaktion obliegt dem Unionssekretär in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Unionsgesellschaften.

7.3 Die USGG unterhält eine Webseite (www.uvs.ch)

8. Aktivitäten

8.1 Die USGG organisiert jährlich mindestens eine gemeinsame Veranstaltung, in deren Rahmen die Mitgliederversammlung stattfindet.

8.2 Es können durch die USGG oder auch zusätzlich durch die Unionsgesellschaften wissenschaftliche und/oder Fortbildungstagungen veranstaltet werden.

9. Statutenänderungen und Auflösung der Union

9.1 Änderungen der Statuten müssen von mindestens zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungsanträge müssen mindestens 1 Monat vor der Versammlung dem Unionssekretariat eingereicht werden.

9.2 Zur Auflösung sind ebenfalls zwei Drittel der Stimmen notwendig. Ein allfällig noch vorhandenes Vermögen wird der Forschung auf dem Gebiet der Gefässkrankheiten zugeführt.

10. Übergangsbestimmungen

10.1 Mitglieder der 5 Unionsgesellschaften SGA, SGP, SGG, SSMVR und SSVIR werden automatisch Mitglieder der USGG, sofern sie die Aufnahme nicht schriftlich ablehnen.

10.2 Die zurzeit noch übliche Zugehörigkeitsbezeichnung zur SGP kann bis zur Schaffung entsprechender Titel beibehalten werden.

10.3 Die Erweiterung der Union um die SSVIR wurde an der Mitgliederversammlung vom 30.11.2001 in Bern beschlossen und tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Aarau, 10. Dezember 2018